

# **BVGer E-4002/2012 vom 14. August 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4002\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4002_2012)

FR: TAF E-4002/2012 du 14 août 2012

IT: TAF E-4002/2012 del 14 agosto 2012

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Vorliegend stellt der Entscheid vom 3. Juli 2012, mit welchem auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten wurde, eine Verfügung des BFM im Bereich des Asyls dar, welche mit Beschwerde an das letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Hingegen ist die selbstständig eröffnete Zwischenverfügung vom 4. Mai 2012, mit welcher das BFM unter Darlegung der ausschlaggebenden Gründe die Aussichtslosigkeit des zweiten Asylgesuchs der Beschwerdeführerin festgestellt und sie unter Fristansetzung sowie Androhung der Nichteintretensfolge zur Leistung eines Gebührenvorschusses aufforderte, nicht selbstständig beim Bundesgericht anfechtbar (vgl. BVGE 2007/18 E. 4 S. 215 ff.). Die Zwischenverfügung vom 4. Mai 2012 wirkt sich allerdings auf den Inhalt der Endverfügung vom 3. Juli 2012 aus, weshalb sie insoweit durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden kann (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

### **E. 1.4**

Der Verfügung des BFM vom 3. Juli 2012 ist zwar zu entnehmen, dass das Bundesamt in seinem Nichteintretensentscheid auf eine falsche Rechtsmittelbelehrung verwiesen hat (30-tägige statt 5-tägige Frist für Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, vgl. Art. 108 Abs. 2 AsylG). Der Beschwerdeführerin erwächst hieraus jedoch kein Rechtsnachteil, da sie in guten Treuen von der richtigen Mitteilung der Behörde ausgehen konnte. Demnach ist auf die frist- und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereichte Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.5**

Der Beschwerde kommt - entgegen den anders lautenden Ausführungen des BFM - von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 42 AsylG), da das Bundesamt die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. März 2012 zu Recht als zweites Asylgesuch behandelte und die erhobene Beschwerde ein ordentliches Rechtsmittel darstellt, womit kein Anwendungsfall von Art. 112 AsylG vorliegt und das BFM demnach in seiner Verfügung vom 3. Juli 2012 fehl ging, soweit es unter Hinweis auf Art. 112 AsylG festhielt, die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemme den Vollzug nicht, und im Anschluss daran festhielt, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Ziff. 3 des Dispositivs).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Der Prüfung, ob Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 AsylG zugrunde zu legen. Bedeutsam sind in dieser Hinsicht deshalb nur Hinweise auf Ereignisse, die sich zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft eignen. Auf das Asylgesuch ist daher nicht einzutreten, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist. Dabei ist ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab anzusetzen; auf das Asylgesuch ist einzutreten, wenn sich Hinweise auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (BVGE 2009/53 E. 4).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz begründet den Nichteintretensentscheid (unter Verweis auf die Zwischenverfügung) damit, dass exilpolitische Aktivitäten nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen können, wenn davon ausgegangen werden müsse, dass diese Aktivitäten im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Massnahmen für den Betroffenen zur Folge haben. Die Beschwerdeführerin bringe einzig vor, nun offizielles Mitglied der EPPF zu sein und deshalb im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland von der äthiopischen Regierung verfolgt, inhaftiert und vermutlich gefoltert zu werden. Aus den Akten würden sich jedoch keine Anhaltspunkte ergeben, dass sie seitens der äthiopischen Behörden auch nur ansatzweise als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen werden

könnte, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten sei.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin wiederholt ihre erstinstanzlichen Vorbringen (sie nehme an allen Meetings der EPPF in der Schweiz teil und helfe mit, Demonstrationen zu organisieren), ohne darzulegen, inwiefern der Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzen könnte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Zwar ist bekannt, dass die äthiopischen Sicherheitsbehörden die Aktivitäten der Exilgemeinschaften überwachen, doch kann bei nicht exponiert politisch tätigen Personen von einer relevanten Verfolgungsgefahr nur dann ausgegangen werden, wenn sich der Betroffene aus dem Kreis der Mitläufer hervorhebt und als ernsthaft oppositionelle Person in Frage kommt. Die Akten lassen in keiner Weise den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin sich in massgebender Weise exilpolitisch engagiert und ein aussergewöhnliches politisches Profil aufweise, woran auch die eingereichten Beweismittel (vier Photographien) nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz nimmt daher zutreffend an, dass keine Hinweise auf Ereignisse vorliegen, die sich zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG eignen. Unter diesen Umständen erweist sich das zweite Asylgesuch als von vornherein als aussichtslos, weshalb die Vorinstanz dessen Behandlung von einem Kostenvorschuss abhängig machen durfte. Der Einwand der Mittellosigkeit in der Beschwerde geht fehl, weil die Befreiung von Verfahrenskosten kumulativ voraussetzt, dass die Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen (Art. 17b Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch kein anderer Beschwerdegrund erfüllt ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und in Anwendung von Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen. Da das Begehren der Beschwerdeführerin als aussichtslos zu gelten hat, kann dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht stattgegeben werden (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die übrigen prozessualen Anträge sind mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.